



Stadtverwaltung
Norderstedt

05. JUNI 2014



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein |
Hamburger Chaussee 25 | 24220 Flintbek

Stadt Norderstedt
Betriebsamt
Fachbereich Entsorgung und Straßenreinigung
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

Technischer Umweltschutz
Abfallwirtschaft, Stoffwirtschaft

Ihr Zeichen: Herr Hübschmann
Ihre Nachricht vom: 26.05.2014
Mein Zeichen: LLUR 734 580.40-72/60-063(12)
Meine Nachricht vom: 17.03.2014

Esther Frambach
E-Mail: poststelle@llur.landsh.de
Telefon: 04347 704-630
Telefax: 04347 704-602

02.06.2014

Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG für die Anlag zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen in 22846 Norderstedt, Friedrich-Ebert-Straße 76, Gemarkung Garstedt, Flur 14, Flurstücke 334 und 28/2

Erweiterung des Annahmekataloges um den Abfallschlüssel 17 05 04, Hinzunahme/Änderung der Lagerflächen und Errichtung von Boxen zur Lagerung von Abfällen

Sehr geehrter Herr Hübschmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 26.05.2014 (Eingang 28.05.2014) zeigten Sie mir die Änderung der o. g. Anlage an nach § 15 BImSchG. Die Änderung betrifft

- die Erweiterung des Annahmekataloges um den Abfallschlüssel 170504 (Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen),
- Erweiterung des Betriebsgrundstückes um das Flurstück 28/2 und in diesem Zusammenhang Änderung der Lagerbereiche,
- Errichtung von Lagerboxen aus Mega-Blocksteinen auf den Flurstücken 334 und 28/2.

Entscheidung

Aufgrund der Anzeige ergeht folgender Bescheid:

Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist **nicht** erforderlich.

Im Zuge der Genehmigung vom 01.04.2008 wurde eine Gesamtlagermenge von 300 t zugelassen. Im Zuge dieser Anzeige wird für die gefährlichen Abfälle eine Gesamtlagermenge von 42 Tonnen angegeben. Somit handelt es sich bei der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen **nicht** um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie. Sie fällt unter die Nr. 8.12.1.2 des Anhangs der 4. BImSchV.

Für die nicht gefährlichen Abfälle beträgt die Gesamtlagermenge 256 t. Hier handelt es sich um eine Anlage, die in der 4. BlmSchV der Nummer 8.12.2 zuzuordnen ist.

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung:

	Anzahl der Blätter
1. BlmSchG-Formular 1 vom 26.05.2014	3
2. Erläuterungsbericht	3
3. Legende zum Lageplan	1
4. Lageplan M 1:500 vom 06.05.2014	1

Begründung:

Gegenstand Ihrer Anzeige ist zum einen die Erweiterung des Annahmekataloges um den Abfallschlüssel 170504 (Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 70503 fallen).

Zum anderen zeigen Sie insbesondere für die Abfallarten Straßenkehrriecht und Sieb- und Rechenrückstände geänderte Lagerorte an. Die Lagerfläche wurde durch Hinzunahme einer Teilfläche des Flurstückes 28/2 erweitert. Auf dieser Fläche wurden Lagerboxen aus Mega-Blocksteinen errichtet. In diesen Boxen werden Sieb- und Rechenrückstände sowie Straßenkehrriecht getrennt gelagert. Auch im nördlichen und östlichen Bereich des Flurstückes 334 wurden aus sog. Mega-Blocksteinen Boxen zur Lagerung von Abfällen errichtet.

Entsprechende Baugenehmigungen wurden mit Datum vom 25.11.2011 und 22.04.2013 seitens der Stadt Norderstedt als untere Bauaufsichtsbehörde erteilt.

Der genehmigte Gesamtjahresdurchsatz von 5.000 t sowie die genehmigte Gesamtlagermenge von 300 t bleiben unverändert. Im Zuge dieser Anzeige wird für die gefährlichen Abfälle eine Lagermenge von 42 t und für die nicht gefährlichen Abfälle eine Lagermenge von rund 256 t verbindlich festgelegt.

Im Zuge der Prüfung der Unterlagen war festzustellen, dass sich die Bezeichnung der Flurstücke geändert hat. Die Flurstücke 27/14 und 28/1 wurden zusammengefasst und haben die Nummer 334 erhalten.

Grundlage dieser Anzeige gemäß § 15 BlmSchG sind

- die Genehmigung des LLUR nach §§ 4 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 01.04.2008,
- die Entscheidung des LLUR über eine Anzeige nach § 15 BlmSchG vom 11.08.2009 (Erweiterung des Annahmekataloges um die Abfallschlüssel 120117, 170204* und 170603*).

Die Erweiterung des Annahmekataloges um den Abfallschlüssel 17 05 04 sowie die Hinzunahme von Lagerflächen auf dem Flurstück 28/2 und die Verlegung/Änderung der La-

gerbereiche stellen eine Änderung des Betriebes dar, für die eine Anzeige nach § 15 BImSchG erforderlich wird.

Zu prüfen war, ob es sich bei der vorgesehenen Änderung um eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 BImSchG handelt, für die eine Änderungsgenehmigung erforderlich wird. Ausschlaggebend dafür ist, ob durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass sowohl die Erweiterung des Annahmekataloges um die Abfallart Boden und Steine als auch die Verlegung/Änderung der Lagerbereiche keine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 BImSchG darstellt und eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung daher nicht erforderlich ist.

Durch die Verlegung/Änderung der Lagerbereiche wurden keine zusätzlichen Flächen hinzugenommen. Vielmehr erfolgte eine Neuordnung auf dem Betriebsgrundstück und die Abfälle werden zukünftig konzentriert im nord- und östlichen Bereich des Flurstückes 334 bzw. 28/2 gelagert.

Die durch die angezeigte Änderung hervorgerufenen, nachteiligen Auswirkungen sind offensichtlich gering, da die genehmigte Gesamtlagermenge vor Ort von 300 t und der Gesamtjahresdurchsatz von 5.000 t unverändert bleiben. Die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen ist somit sichergestellt.

Die von Ihnen dargestellte Änderung ist als anzeigebedürftig im Sinne des § 15 BImSchG einzustufen. Grundlage dieser Entscheidung ist die von Ihnen in den eingereichten Unterlagen dargestellte Betriebsbeschreibung nebst Anlagen. Abweichungen hiervon sind wiederum auf das Erfordernis einer Änderungsanzeige gemäß § 15 BImSchG oder Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG zu prüfen.

Hinweise

1. Diese Mitteilung ergeht unbeschadet anderer behördlicher Entscheidungen. Bei der Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit der von Ihnen angezeigten Änderung wurden andere Behörden oder Stellen nicht beteiligt. Insofern erfolgte auch keine Prüfung, ob die Änderung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Zulassung oder Genehmigung bedarf. Dies ist von Ihnen zu prüfen und ggf. das Erforderliche zu veranlassen.
2. Die in den Genehmigungsbescheiden eingestellten Nebenbestimmungen, insbesondere die bestehenden Auflagen an die Art und Weise der Lagerung der Abfälle und die Dokumentationspflichten (Betriebstagebuch, Betriebsordnung, Alarm- und Maßnahmenplan) sind auch für diese angezeigte Änderung zu beachten und einzuhalten.
3. Auf die Möglichkeit, zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung nach § 17 Abs. 4a BImSchG nachträglich anzuordnen, wird hingewiesen.
4. Der Kreis erhält diese Entscheidung in Kopie zur Kenntnis.
5. Diese Mitteilung und die Unterlagen der Anzeige sind den Genehmigungsbescheiden beizufügen.

Rechtsgrundlagen

Insbesondere

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), geändert am 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943);
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756);
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756);
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324).

Kostenentscheidung

Die Entgegennahme und Prüfung der Anzeige über die Änderung einer Anlage nach § 15 BImSchG ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird gemäß Tarifstelle 10.1.1.8 des Allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren auf die Mindestgebühr von

EUR 500,00

festgesetzt.

Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechend der als Anlage beigefügten Kostennote einzuzahlen. Die Kostennote ist Bestandteil dieses Bescheides. Von der Übersendung von Schecks bitte ich abzusehen.

Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund der folgenden Rechtsgrundlagen:

- Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG) vom 17. Januar 1974 (GVObI. Schl.-H. S. 37) in der aktuellen Fassung,
- Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2001 (GVObI. Schl.-H. S. 237) in der aktuellen Fassung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid und die Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR), Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Esther Frambach